

Name der Gesellschaft
Lebens=Versicherungs=Gesellschaft “ Nederland ”.

会社名
ネーデルランド生命保険会社

認可年月日
1863.08.21.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1863, SS.1-12.;
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-12.

ファイル名
18630821LVGNA_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Lebens-
Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich Preussischen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Preussischen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.

(gez.) Delbrück.

M. f. S. n. IV. 7154. M. d. S. I. A. 6731.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Klübow.

„Nederland“.

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,
mit königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c. &c.

Befügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourg und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland“ zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft &c. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben haben;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15) für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland“ darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu erteilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwürfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858.

(unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz.

(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair

(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland“; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet: Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Rentenversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhängen; b. das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben. Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Kochussen,	den Herrn	Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
"	Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Voot,	"	Mr. Anthony Luden Junior,
"	Eduard Joseph Mercier,	"	Mr. Reinhard Crommelin,
"	Johannes Bosscha,	"	Jonthr. Archibald Joh. van de Poll,
"	August Joseph Dumon,	"	Jacob de Vos Jacobszoon,
"	Jonthr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,	"	Franz Cornelis van Deeterath Olufenkamp,
"	Friedrich van der Dubermeulen,	"	Charles Ectors,
"	Jonthr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch	"	Heinrich Willint,
"	van Drakenstein,	"	Johannes Gerken,
"	Heinrich van Beel Bollenhoven,	die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn
"	Franciscus Johannes Baron van Wnterslooth	"	Joh. Maria Baron Huyssen van Rastendyke,
"	von Weerdesteijn,	den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,
"	Jonthr. Mr. Rutger Jan Schimmelpennind,	"	Wilhelm Elisa Rynbende,
"	Mr. Michel Henri Godetroi,	die Frau	Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe
"	Antoine Charles Hennequin Graaf de Billefont,	"	des Herrn Nicolas Joh. Pool van Baggen,
"	Habelin Graaf de Videterte Beaufort,	den Herrn	Nicolas Jan Pool van Baggen,
"	Maurice Joseph Graaf de Robiano,	"	Anna Wilhelm von Eggen,
"	Alexander Graaf van der Burch,	"	Charles Kossmale Reppeu,
"	Wilhelm Broliit,	"	Wilh. Meerwein,
"	Robert Daniel Wolterbeek,	"	Quiryn Blaauw,
"	Herman Rahusen,	"	Herr. Jacob Elzer,
"	Jan van Eggen,	die Herren	Trumper en Maertens,
"	Jonthr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg	"	J. Bellage Tiberghien & Comp.,
"	van Dussen Muilkert,	"	H. C. Voorhoeve & Comp.,
"	Johannes Emanuel Bonuite,	den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Pennep,
"	Graf Adhemar du Bal de Beaulieu,	"	David Koning,
"	Mr. Herr. Alexander Hartogh,	"	Salomon Kenderp,
"	Mr. Isaac Jacobus Kochussen,	"	Joh. Wilh. Kaiser,
"	Mr. Franz de Wildt,	"	Benjamin Nacheinius,
"	Johan van Heutelom,	"	Johannes Nacheinius Benjaminszoon,
"	Mr. Wilhelm Cornelis Nees,	"	Christ. Abel Waik,
"	Herman van der Wal Dale,	"	Peter Rahusen,
"	Mr. Joh. Richmond Corver Hoost,	"	David Rahusen,
"	Jonthr. Pierre Herbert Bider,	"	Alexander Mendel,
"	Mr. Herman Ameshoff,	die Herren	Gebrüder Doijsevain,
"	Wilh. Jacob Elias Smiffaert,	Fräulein	Maria Cornelia van Byl,
"	Jean Charles 's Jacob,	den Herrn	Stephannus Couwenberg,
"	Christian Peter van Eggen,	die Frau	Elisabeth Maria Altman Wittve des Herrn
"	Daniel Willint van Collen,	"	J. G. Drees,
"	Mr. Joh. Peter Adolf van Widesfoort Crom-	den Herrn	Ernst Rudolf Beder,
"	melin,	"	Johannes Borrius Adolphzoon,
"	E. E. Scharff,	"	Johann Salomon Vos,
"	Johannes Borsti,	"	Patrice Meyerman,
"	Claude David Crommelin,	"	Felix Joh. Isabelle van Camp,
"	Jonthr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,	"	André Langrand Dumonceau,
"	Jonthr. Mr. Floris Daniel Francois de Wey	"	Johann Vos,
"	van Alameda,	"	Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservecfonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrierung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,

Mr. G. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,

A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,

G. Rahuser zu Amsterdam, Commissar,

Jonhr. Mr. K. J. Schimmelpennink im Haag, Commissar,

W. Brokij zu Amsterdam, Commissar,

K. Daniel Wolterbeel zu Amsterdam, Commissar,

F. J. Baron von Bylerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,

J. Vos zu Amsterdam, Director,

P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entsteht durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur beratende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Cassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschener Amts-Suspension berufen werden muß; entschieden ist

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf dergleichen Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Pachtungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von naactem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baualleihen, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schranke, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schranke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebenslaffen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reasscuranzen abzuschließen und die anderer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Pachtungen und naactes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Beforgung der halbmöglichstigen Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Beforgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebenslaffen (Contingen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Löhne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 S. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schranke muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schnelligst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen können, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Functionen beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionären in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Bureau, Diensten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionäre wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstmal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionäre diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionäre zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verfloffenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionäre Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionären unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionäre berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionäre im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionäre ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " 5 9 " " 2 Stimmen,
" " 10 19 " " 3 "
" " 20 39 " " 4 "
" " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionäre erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionäre vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionäre repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionäre und ernannt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionäre gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollständigkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionäre beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschloffen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionäre erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionäre oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4% vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgetrennt.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand-Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5% zu den ad d erwähnten 65% geschlagen werden; b. den sämtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15%; c. den beiden Directoren 1%; d. den Actionären 65%.

Im Beginne soll von den für die Actionäre bestimmten 65% jährlich 15% von dem ad b zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reserveklasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reserveklasse durch erwähnte 15% und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen, hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contractirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annulliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitze zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contractanten die größtmögliche Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rückfichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. In diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlichlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstem zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contractanten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belange der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigem in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1868.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlichlicher Notar hiersebst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland“ hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königlichliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft erteilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862.

Der Königlichliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungsclassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungsclassen Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Aufzucht Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Classen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungsclassen bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungsclasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen; letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Classe geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungsclasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgesetzt.

Eröffnung der Ueberlebungsclassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungsclasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungsclasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungsclasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Beträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückersetzt. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungsclasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungsclassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungsclasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhebt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angeht.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schließung und Beendigung der Ueberlebungsclasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungsclasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungsclasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungsclasse, zu der er gehört, den Geburtschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Sittlich gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Kosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Classe erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Bezahlungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungsclassen

lebenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Willen darauf anzutragen, es nachsuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen auferlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein müßten. Die Kosten, welche aus der Nachsagung oder, wie der Fall sein mag, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assurance-Anträge sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.
Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorstehenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Bon 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlaments-Sitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner vorerwähnten Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft befähigt, im Namen des Vorstehenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Prozesse zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comptoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Name oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Wir, Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räte der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wodurch die bisherige „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ führen soll; vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie geübt haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Wertpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie ferner in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften einträte, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitze einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer Verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Beschränkten oder Berrückten, eines Beschlunmähigen, eines Debitors oder Administrators befindet, es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch beschlunmähig sind, (jedoch nicht anders) frei sei, und daß es ebenso dem Besitzer der Contracte oder Stellvertreter unmündiger oder beschlunmähiger Actionaire auf ihm

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder erstem Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehrere neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigelegten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft“ meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechts wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderliche Btheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation erteilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation“ führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu erneuernde Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Festung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausschreiben oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 4. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugnis, Polizen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Prozesse einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichen über Unterpänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren, die Endosirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Reclamirungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechts zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 5. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu erteilen, Polizen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 6. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 7. Es wird für notwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuss-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Nachvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu bemerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgeteilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflusst derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond“ zu gründen, dessen Höhe in Verhältnis zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnach das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmählig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

..... Simmalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhabts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualifikation eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und fernermalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Befätigung erhalten haben. Und fernermalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und fernermalen in einer solchen General-Versammlung beschloffen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Statuten der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und fernermalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechzig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirte werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actien Capitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleichzeitig Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirte werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermehren, durch Reducirung oder Verminderung des Gesamtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu berechnen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschlüsse vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Acht Hundert Neun und Fünfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechzehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung“ genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung“ heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jetzigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist unbeschränkt.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
den laufenden Feuer-Risiko 169,944. 9 " 4 " = ca. 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

- a) Feuerversicherungen, laufendes Risiko £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
- b) Lebensversicherungen " 4,416,449 — " — " = ca. " 29,442,993.
- c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten " 23,648 1 " 8 " = ca. " 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schaben	£ 281,656. 9. 11. = ca. Thlr. 1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9. = ca. Thlr. 1,336,641.
" Verwaltungskosten	" 46,338. 11. 6. = " " 308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme	" 436,065. 9. 11. = " " 2,907,103.
" Stempel	" 1,666. 5. 6. = " " 11,108.	" Zinsen	" 27,681. 16. —. = " " 184,645.
" Pächmannschaft	" 3,502. 12. 7. = " " 23,351.		
" Prov. an Agenten	" 35,802. 5. 6. = " " 238,682.		
" Agenturspesen	" 9,900. 14. 11. = " " 66,005.		
" Rechtsunkosten	" 2,721. 11. 5. = " " 18,143.		
" Dividenden f. 1861	" 56,211. 14. —. = " " 374,744.		
" Vortrag des Gewinn-Saldo	" 226,443. 6. 4. = " " 1,509,622.		
	£ 664,243. 11. 8. = " " 4,428,289.		£ 664,243. 11. 8. = ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£ 7,460. 6. 1. = ca. Thlr. 49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-	
" Policen-Rückkauf	" 4,433. 19. —. = " " 29,559.	versicherungen	£ 762,262. 15. 9. = ca. Thlr. 5,081,752.
" bezahlte Policenforderungen	" 68,181. 15. 5. = " " 454,545.	Per Prämien	" 138,703. 3. 4. = " " 924,688.
" Bureaukosten	" 18,713. 3. 9. = " " 91,421.	" Zinsen	" 38,600. —. —. = " " 257,333.
" Aertzl. Honorar	" 1,236. 7. 6. = " " 8,242.	" Leibrenten-Conto	
" Stempel	" 177. 13. 4. = " " 1,184.	Saldo	" 2,512. 5. 2. = " " 16,746.
" Provision	" 5,118. 2. 10. = " " 34,121.		
" Rechtsunkosten	" 216. 9. 3. = " " 1,443.		
" Saldo des Reservefonds für Lebens-			
versicherungen	" 841,540. 7. 1. = " " 5,610,269.		
	£ 942,078. 4. 3. = ca. Thlr. 6,280,519.		£ 942,078. 4. 3. = ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preussischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn Carl Friedrich Daniel Haverlandt in Berlin, Bureau Charlottenstraße 48, ernannt.